

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach
Typ: **T75**
Ausführung: **T7553518 mit Zentrierring Ø72,5/67,3**

ANLAGE 27B zum
Gutachten
Nr. **RA97/00208/A/67**

Blatt 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : T75
Radausführung : T7553518
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 35
zulässige Radlast in kg : 645
zul. Abrollumfang in mm : 1995
Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3
Lochzahl : 5
Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6
Zentrierart : Mittenzentrierung ww. durch Zentrierring,
Mittenlochdurchmesser 67,3 mm, Kennz. Ø72,5/67,3
Farbe grün

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Diamond-Star Motors Corporation Normal,
Illinois (USA) bzw. Mitsubishi Motors Australia Ltd;
bzw. Mitsubishi Motors Corporation, Tokyo / Japan
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12x1,5,
Kegelwinkel 60°,
Anzugsmoment in Nm : 110
Spurverbreiterung : bis zu 22 mm

Typ: F10			
ABE / EG-Genehmigung: F 655			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
130; 151	Mitsubishi Sigma	215/60R15-93	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)

F655/NT08

1170/1010

5/114,3/67,2

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 27B zum
Gutachten
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**
Ausführung: **T7553518 mit Zentrierring Ø72,5/67,3**

Blatt 2 von 3

Typ: F07W			
ABE / EG-Genehmigung: G365			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
125	Mitsubishi Sigma Station Wagon	205/65R15-94 215/60R15-93	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
G365/NT01	1095/1080		5/114,3/67,2

Typ: D 20			
ABE / EG-Genehmigung: G 229			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Mitsubishi Eclipse	195/60R15-87 205/55R15-87 1)12)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
G229/Ni01E	960/715		5/114,3/67,1

Typ: D30			
ABE / EG-Genehmigung: e1*93/81*0027*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
104; 107	Mitsubishi Eclipse	205/60R15-91 225/55R15-92	1)2)3)4)5)6)7)8) 9)10)31)
e1*93/81*0027*02	990/790		5/114,3/67

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 27B zum
Gutachten
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7553518 mit Zentrierring Ø72,5/67,3**

Blatt 3 von 3

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden (siehe Seite 1).
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Die Radabdeckungen an Achse 2 sind nicht ausreichend. Es sind geeignete Teile zur Herstellung der erforderlichen Radabdeckung anzubauen; z.B. Schmutzfänger.
- 31) Zur Gewährleistung ausreichender Freigängigkeit an Achse 2, sind die Radhausauschnitt-kanten im Bereich von ca. 150 mm über der Schwellerleiste bis zum Stoßfänger umzulegen.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T75 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 05.11.1997

K:\RÄDER\RA\67\00207A67\0020827B.DOC